



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

10117 Berlin, Reinhardtstraße 52, ☎ 030 / 25 93 96 0

Entwurf eines BMF-Schreibens zur Einführung des § 146a AO durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016; Anwendungserlass zu § 146a 1 AO; schriftliche Anhörung; GZ: IV A 4 – S 0316-a/18/100001-06; DOK: 20190099071

Mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen wurde in § 146a AO eine Ordnungsvorschrift für die Buchführung und für Aufzeichnungen mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme eingeführt. Die Vorschrift regelt, dass ein elektronisches Aufzeichnungssystem, wie zum Beispiel eine elektronische Registrierkasse oder PC-Kasse, zur Einzelaufzeichnung in der Lage und durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung geschützt sein muss. § 146a Absatz 2 AO begründet eine Belegausgabepflicht des Steuerzahlers gegenüber seinen Kunden. Und Absatz 4 der Vorschrift verpflichtet ihn zu einer Mitteilung an das Finanzamt, wenn er entsprechende elektronische Aufzeichnungsgeräte verwendet. Die Vorschrift gilt ab dem Jahr 2020, daher begrüßen wir, wenn zeitnah Einzelheiten zur praktischen Anwendung der Norm veröffentlicht werden. Im Detail möchten wir jedoch einige Ergänzungen einbringen.

Zu 1.7.1: Andere Vorgänge

Das elektronische Aufzeichnungssystem muss für aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder für „andere Vorgänge“ verwendet werden. Im Anwendungserlass werden Beispiele aufgezählt, die einen solchen „anderen Vorgang“ beschreiben, etwa Trainingsbuchungen, Stornierungen etc.

Gemäß § 146 AO sind Geschäftsvorfälle einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufzuzeichnen. Für Geschäftsvorfälle ist die Regelung des § 146a AO daher überflüssig, da sich diese Anforderungen bereits aus § 146 AO ergeben. Konstitutiv ist § 146a AO hingegen für „andere Vorgänge“, die unmittelbar durch Betätigung der Kasse erfolgen, für die eigentliche Geschäftstätigkeit jedoch unbedeutend sind, da es sich gerade nicht um Geschäftsvorfälle handelt. In dem Entwurf des Anwendungsschreibens werden Beispiele für sonstige Vorgänge aufgezählt, u. a. auch Vorgänge, die keine Manipulationsgefahr mit sich bringen, z. B. Trainingsbuchungen. Da die Regelung aus unserer Sicht ohnehin bereits sehr weitgehend ist, sollte dann für die Praxis zumindest klargestellt werden, dass Vorgänge, die keinerlei Bezug zu tatsächlichen oder verschleierte Geschäftsvorfällen haben können, wie z. B. die Aktivierung von Signal- oder Beleuchtungsfunktionen der Kasse, nicht aufgezeichnet werden müssen.

Zu 2.2.2: Nachweis über die Unmöglichkeit der Nachrüstung

Für sogenannte Alt-Kassen, die nach dem 25. November 2010 und vor dem 1. Januar 2020 angeschafft worden sind bzw. werden und die Voraussetzungen gemäß dem BMF-Schreiben vom 26. November 2010 erfüllen, aber bauartbedingt nicht aufgerüstet werden können, kann das alte Aufzeichnungssystem übergangsweise bis zum 31. Dezember 2022 weiter genutzt werden. Der Entwurf des BMF-Schreibens sieht vor, den Nachweis über die Voraussetzungen entsprechend der Verfahrensdokumentation beizufügen.

Wir regen an, diese Passage im Anwendungserlass um Beispiele zu ergänzen. Bisher ist nicht ersichtlich, mit welchen Unterlagen bzw. Nachweisen der Steuerzahler dokumentieren kann, dass eine Nachrüstung nicht möglich ist. Letztlich dürfen hier keine überzogenen Anforderungen gestellt werden, da es für diese Aufzeichnungssysteme ohnehin nur eine recht kurze Verlängerung von zwei Jahren gibt. Aus unserer Sicht sollte auch für eine wirtschaftlich unzumutbare Nachrüstung, bei der der Preis für die Nachrüstung über dem Restwert der Kasse liegt, die Nachrüstpflcht aufgehoben werden. Dies könnte etwa über eine allgemeine Information des Herstellers zu diesem Kassenmodell nachgewiesen werden.

Zu 2.2.3: Mitteilung bis 31. Januar 2020

Verwendet der Steuerzahler in seinem Unternehmen Aufzeichnungssysteme, die er vor dem 1. Januar 2020 angeschafft hat, ist dies dem Finanzamt bis zum 31. Januar 2020 mitzuteilen.

Wir bitten sicherzustellen, dass der amtlich vorgeschriebene Vordruck für die Meldung rechtzeitig – also deutlich vor dem Jahreswechsel – zur Verfügung steht. Gerade die Vorweihnachtszeit bzw. das Umtauschgeschäft nach den Feiertagen bindet in vielen Unternehmen regelmäßig hohe Kapazitäten, sodass eine Meldung in dieser Zeit zu einer zusätzlichen Arbeitsbelastung führt. Zudem sollte es den Unternehmen möglich sein, die Angaben dem Finanzamt auf einem Papiervordruck mitzuteilen. Technisch aufwendige Lösungen halten wir gerade für die Erstmeldung für eine unnötige Belastung und kurzfristig wahrscheinlich nicht für umsetzbar.

Zu 6.9. Verzicht auf die Belegausgabe

Gemäß § 146a Abs. 2 AO muss der Steuerzahler seinem Kunden einen Beleg ausstellen. Bei einer Unzumutbarkeit kann das Finanzamt den Steuerzahler jedoch von der Belegausgabepflicht befreien. Dies ist nach dem Entwurf möglich, wenn der Steuerzahler Waren oder Dienstleistungen an eine Vielzahl unbekannter Personen verkauft und die Belegausgabe eine sachliche oder persönliche Härte darstellt.

Nach dem Gesetz ist vor allem ein Verzicht auf die Belegausgabe möglich, wenn Waren an eine Vielzahl von Personen verkauft werden. Der Entwurf zum Anwendungserlass bezieht auch Dienstleistungen ein, was wir begrüßen. Denn im Ergebnis ist nicht erkennbar, aus welchem Grund bei Dienstleistungen ein Belegverzicht ausgeschlossen sein soll. Wir bitten aber ergänzend ein paar Beispiele aufzuführen, in welchen Fallgestaltungen ein Härtefall u. a. vorliegen kann. Denkbar wären z. B. ein Bierstand im Fußballstadion, ein Marktstand, ein Gartenlokal oder eine Bar in einer Diskothek, wo die Belege üblicherweise ohnehin vom Kunden nicht mitgenommen werden und die Belege lediglich „Papierabfall“ verursachen. Dabei sollte es sich nur um Beispiele handeln, nicht aber um eine abschließende Aufzählung. Zudem

halten wir eine Fristenregelung für die Bearbeitung der Befreiungsanträge für sachdienlich. So sollten entsprechende Anträge zeitnah bearbeitet werden müssen und ggf. bereits die Antragstellung und Befreiung vor dem Jahreswechsel 2019/2020 möglich sein. So kann gewährleistet werden, dass betroffene Unternehmer bereits ab Januar 2020 auf die Belegausgabe verzichten können.

Zu 9.1.4: Einsatzort des Aufzeichnungssystems

Der Entwurf sieht vor, dass ein elektronisches Aufzeichnungssystem einer Betriebsstätte bzw. einem Einsatzort zuzuordnen ist.

Diese starre Regelung dürfte in der Praxis kaum umsetzbar sein. Insbesondere, wenn Kassen an verschiedenen Orten zum Einsatz kommen, z. B. bei Cateringunternehmen, die elektronische Aufzeichnungssysteme einsetzen, aber an wechselnden Orten, etwa auf einem Festival, bei einer Sportveranstaltung oder auf Märkten tätig sind. Zudem schränkt die Regelung Filialbetriebe ein, die beispielsweise eine defekte Kasse der Filiale A vorübergehend durch eine Kasse aus der Filiale B ersetzen. Für solche kurzzeitigen oder ständig wechselnden Einsatzorte ist eine Meldung unverhältnismäßig. Wir regen daher an, den Entwurf zu ändern und aufzunehmen, dass der dauerhafte Einsatzort nur grundsätzlich anzugeben ist, vorübergehende Wechsel aber nicht meldepflichtig sind.

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

7. März 2019